

Luzern, 18. Juli 2018

Versicherungsreglement

Haftpflichtversicherung

Eine Person, die Freiwilligendienst verrichtet, tritt als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Einsatzbetriebes auf. Deshalb sind die Freiwilligen in der Betriebshaftpflichtversicherung des Kantons Luzern versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auf den Einsatz, welcher im Dienst der Organisation geleistet wird.

Motorfahrzeugversicherung

Wird der Dienst mit einem privaten Motorfahrzeug verrichtet, besteht ein Versicherungsschutz über die obligatorische Haftpflichtversicherung des Halters. Mit einer üblichen Kilometerentschädigung sind die Kosten für Versicherung sowie Selbstbehalt und Malus für den Fall eines Unfalls damit abgegolten. Die Kilometerentschädigung ist im Spesenreglement geregelt.

Kranken- und Unfallversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen bei einer Krankenkasse obligatorisch gegen Krankheit versichert sein. Personen im Angestelltenverhältnis sind über den Arbeitgeber gegen Betriebsunfall versichert. Ist ihr Beschäftigungsgrad mindestens 8 Std./Woche, sind sie über den Arbeitgeber auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Personen, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, müssen sich bei ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichern.

Das Versicherungsreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.



Silvia Bolliger
Dienststellenleiterin